Bürgermeister von Toppel unterhalten habe, habe ihm dieser erklärt, er als Bürgermeister höre ebenfalls den RIAS und er würde es dem Angeklagten als Agitator ebenfalls empfehlen, denn dann wüßte er gleich Bescheid, welche Argumente die Einwohner bringen.
Diese Einlassung des Angeklagten ist als absurd und lächerlich zu bezeichnen. Auf Grund des von dem Senat als erwiesen festgestellten Sachverhalts hat der Angeklagte objektiv und subjektiv den Tatbestand der KD 38 Abschn. II Art. III A III erfüllt. Durch das Einschalten des RIAS in seinem Rundfunkgerät im Beisein anderer Personen, hat er die Möglichkeit geschaffen, daß die Hetzsendungen verbreitet werden konnten und hat somit die friedensgefährdenden Gerüchte verbreitet. Er war demgemäß als Belasteter festzustellen.

.....

In Anbetracht des beachtlichen Grades der Gesellschaftsgefährdung war der Senat der Überzeugung, daß eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren die gerechte Strafe ist und erkannte auf eine solche.

Da der Angeklagte als Belasteter festgestellt wurde, waren ihm die obligatorischen Sühnemaßnahmen der KD 38 Abschnitt II Art. IX aufzuerlegen in ihrer Ziffer 3—9, wobei die Beschränkungsdauer der Ziffer 7 auf fünf Jahre festgelegt wurde.

Die Anrechnung der U-Haft und die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 219, 253 StPO.

gez. Sieber — gez. Bleiy — gez. Hackel
Richter — Schöffen

*

Am 17. Juni 1953 machte die Bevölkerung der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands von dem ihr in der Verfassung garantierten Streik- und Demonstrationsrecht Gebrauch. Mit Waffengewalt wurden diese Demonstrationen von der sowjetischen Besatzungsmacht und der sowjetdeutschen Volkspolizei niedergeschlagen. Die wegen angeblicher oder tatsächlicher Beteiligung an den Demonstrationen des 17. Juni eingeleiteten und durchgeführten Strafverfahren können, trotz der entgegenstehenden amtlichen Verlautbarungen sowjetzonaler Justizfunktionäre, nur als eine Rachejustiz bezeichnet werden. Teilnehmer an den Demonstrationen wurden in großer Anzahl wegen angeblicher „faschistischer Provokationen" und „Kriegs- und Boykotthetze" schwer bestraft.

DOKUMENT 150

— I 298/53 —

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen
den Musiker Adolf Jedro,
am 30. 5. 1919 in Lübben geboren,
wohnh. in Lübben, Berliner Str. 16,
z. Z. in U-Haft,

wegen Vergehens gegen KRD Nr. 38 Art. III A III hat der I. Strafsenat des Bezirksgerichts in Cottbus in seiner Sitzung vom 29. Juni 1953- an der teilgenommen haben:

Richter des Bezirksgerichts Berg,
als Vorsitzender,
Wilhelm Schulze, Normenbearbeiter, Cottbus,
Helene Hinze, Nopperin, Cottbus,
als Schöffen,
Staatsanwalt John,
als Vertreter der Bezirksstaatsanwaltschaft,
Justizangestellte Lohse,
als Schriftführerin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gem. KRD Nr. 38 Art. III A III zu einer

Gefängnisstrafe von einem Jahr und 6 Monaten

verurteilt.

Daneben werden gegen den Angeklagten die Sühnemaßnahmen aus Art. IX Ziff. 3—9 der KRD 38 verhängt, wobei die Dauer der Beschränkung unter Ziffer 7 auf fünf Jahre festgesetzt wird. Die U-Haft wird dem Angeklagten in voller Höhe auf die erkannte Strafe angerechnet. Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Aus den Gründen:

.....

Am 17. 6. 1953 fand im Gasthaus Hainköhler in Lübben die Musikerstellenvermittlung für den nächsten Sonnabend/Sonntag statt. Der Angeklagte hatte als Kreisvorsitzender der Gewerkschaft Kunst diese Musikerstellenvermittlung zu überwachen. Die Vermittlung begann etwa gegen 11.00 Uhr und dauerte bis 16.00 Uhr. Am Nachmittag wurde unter den anwesenden Musikern davon gesprochen, daß in der Stadt Lübben demonstriert wird. Zu diesem Zeitpunkt will der Angeklagte das erste Mal etwas von den Provokationen des 17. Juni gehört haben. Nachdem im Lokal noch einige Lagen Bier und Schnaps getrunken worden waren, wurde der Angeklagte gegen 17.00 Uhr von seiner Frau abgeholt. Als der Angeklagte mit seiner Frau zum Marktplatz kam, sah er dort einen Menschenauflauf. Trotz Widerspruch seiner Ehefrau begab sich der Angeklagte zu den dort stehenden Leuten und schickte seine Ehefrau nach Hause. Es hatte sich in der Karl-Marx-Straße ein Demonstrationszug gebildet, der sich zum Marktplatz hinbewegte. Der Angeklagte reihte sich in diesen Zug in die 1. Reihe ein und sprach den nachfolgenden Teilnehmern des Zuges verschiedene Losungen vor, die die Teilnehmer des Zuges unter seiner Anleitung im Sprechchor widerholten. Unter anderem wurden die Losungen „Seid Ihr Deutsche, so schließt Euch an", „die HO macht KO" und „Gebt uns die eingekerkerten Bauern frei" gerufen. Schon einige Zeit vorher hatte der Angeklagte zu dem Zeugen Kappler und einem anderen Kollegen geäußert, daß alles schlecht organisiert sei und besser organisiert werden müsse. Der Demonstrationszug bewegte sich auch zum VPKA in Lübben, wo unter besonderer Aktivität des Angeklagten die Freilassung der Häftlinge gefordert wurde. Eine Zeit später wurde dann der Angeklagte von seiner Ehefrau abgeholt und beteiligte sich an weiteren Demonstrationen nicht mehr.

.....

Die Teilnahme des Angeklagten an der Demonstration selbst ist keineswegs gering, daß der Angeklagte als bloßer Mitläufer bezeichnet werden kann. Er hat sich vielmehr in einer Art und Weise an der Demonstration beteiligt, die man nur als führend bezeichnen kann. Durch sein Verhalten hat der Angeklagte dazu beigetragen, daß sich ein Teil der Werktätigen von den Provokateuren verführen ließ und die Maßnahmen unserer Regierung, die der Verbesserung des Lebensstandards aller Werktätigen dienen, nicht so schnell durchgeführt werden können, wie dies im Interesse aller Werktätigen liegt. Besonders erschwerend kommt bei dem Angeklagten noch hinzu, daß er gerade als Gewerkschaftsfunktionär die besondere Aufgabe gehabt hat, die Werktätigen von der Richtigkeit der Beschlüsse unserer Regierung zu überzeugen und nicht den Provokateuren Hilfsdienste durch derartige Handlungen zu leisten. Jedem ehrlichen Werktätigen ist klar, daß sich die Provokationen des 17. Juni 1953 gegen die Maßnahmen unserer Regierung, die eine ständige Verbesserung unseres Lebensstandards im Auge haben,